



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Neonazi-Versammlung gegen den CSD 2024 in Halle (Saale)

Kleine Anfrage - **KA 8/2577**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Neonazi-Versammlung gegen CSD 2024 in Halle (Saale)

Kleine Anfrage – KA 8/2577

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Am 14. September 2024 fanden in Halle (Saale) anlässlich des Christopher-Street-Days (CSD) mehrere Veranstaltungen statt, darunter eine CSD-Demonstration. Nach Polizeiangaben beteiligten sich hieran und an einem Straßenfest rund 3.400 Personen.¹ Im Vorfeld hatten neo-nazistische Gruppierungen zu Protesten gegen den CSD aufgerufen, Einzelpersonen aus der Szene hatten in sozialen Netzwerken u. a. geschrieben, „Ich danke jeden der sich bei mir gemeldet hat und kommen will um diese Seuche zu beseitigen“ sowie „Seit gewaltbereit. Ich verlasse mich auf euch!“ (Schreibfehler im Original).² Die extreme Rechte konnte eine Versammlung auf dem Vorplatz des Hauptbahnhofs durchführen, dominiert wurde sie von den „Jungen Nationalisten“ (JN).³ Fotos⁴ zeigen, dass bei den Versammlungen diverse neonazistische Symbole gezeigt wurden, u. a. Aufkleber mit der Aufschrift „NS AREA“, Fahnen und Symbole der verbotenen Rechtsrockband Landser⁵, die sog. Schwarze Sonne, Fahnen mit NS-Bezug, ein Oberteil mit einer (halben) Schwarzen Sonne und der Aufschrift „essess“ (phonetische Schreibweise für „SS“), Bekleidung der rechten Hooligan-Marke „Spaß kostet“⁶, ein Transparent „Störtrupp Deutschland“, ein Oberteil

¹ „CSD in Halle: Polizei leitet Ermittlungsverfahren ein“, 17.09.2024, mdr.de, online unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/halle/csd-fest-demonstration-protest-polizei-110.html>

² Tweet mit Screenshots von Valentin Hacken, 13.09.2024, online hier: https://x.com/valentinhacken/_status/1834498357668016407

³ „2024.09.14 Halle (Saale) – JN Kundgebung gegen den CSD und Gegenprotest“, Presseservice Rathenow bei flickr.com, online hier: https://www.flickr.com/photos/presseservice_rathenow/albums/72177720320315090/with/53994464616

⁴ Ebd.

⁵ Zu Landser siehe: „‘Landser’ & ‚Die Lunikoff Verschwörung‘“, belltower.news, 29.06.2020, online hier: <https://www.belltower.news/rechtsrock-rechtsterror-teil-1-landser-die-lunikoff-verschwörung-100915/>

⁶ Ebd., zur Marke siehe auch: „Prügelspaß bei der Bremer Polizei“, taz.de, 21.04.2018, online hier: <https://taz.de/Polizist-wirbt-fuer-rechte-Hooligan-Marke/!5499979/>

*der Band „Erschießungskommando“ welche Antifaschist*innen mit dem Tod bedrohte⁷ sowie Oberteile mit Aufschriften wie „Division Sachsen-Anhalt“ sowie „Division Sachsen“ (Unterzeile: „Wo Sachsenkrieger hinkommen herrscht der Tod“ (Schreibfehler im Original), Teilnehmende zeigten das „white power“-Handzeichen⁸. Gegen diesen extrem rechten Aufmarsch hatte Halle gegen Rechts - Bündnis für Zivilcourage zu Gegenprotesten aufgerufen. In der Folge konnten die Neonazis nicht wie geplant marschieren, sondern mussten eine stationäre Kundgebung durchführen.*

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

In den Fragestellungen geht die Anfragerstellerin auf „extrem Rechte“ ein. Der Begriff „extrem Rechte“ ist polizeilich nicht definiert. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit bzw. Ungleichwertigkeit der Menschen. Ferner gehen derartige Einstellungen häufig mit der Verharmlosung oder Rechtfertigung des Nationalsozialismus einher. Vor diesem Hintergrund werden der Politisch motivierten Kriminalität (PMK)-rechts Straftaten zugerechnet, wenn Bezüge zum völkischen Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat allerdings alle Handlungen zu unterlassen, die dazu geeignet sein können, die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen einzuschränken oder deren Erfolg zu gefährden bzw. schutzwürdige Interessen Dritter zu gefährden. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament

⁷ Ebd., zu „Erschießungskommando“ siehe: „Neonazi-Band ruft zum Mord gegen Politikerin und ihre Familie auf“, zeit.de, 29.10.2016, online hier: https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2016/10/29/neonazi-band-ruft-zum-mord-gegen-politikerin-und-ihre-familie-auf_22595

⁸ Ebd., zum Handzeichen siehe: „Das Okay Handzeichen wird jetzt offiziell als Hasssymbol gelistet“, zeit.de, 02.10.2021, online hier: <https://www.zeit.de/zett/politik/2019-10/das-okay-handzeichen-wird-jetzt-offiziell-als-hasssymbol-gelistet>

unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 2, 3 und 4 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Die öffentliche Preisgabe von Informationen zu den Fragen 7 und 8 würde Rückschlüsse auf konkrete Aspekte der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben der Landespolizei, insbesondere in Bezug auf den sensiblen Kernbereich des landesweiten polizeilichen Kräftenagements sowie sicherheitsbehördliche Maßnahmen ermöglichen. Insofern könnten damit der Zweck der Maßnahmen beeinträchtigt und/oder laufende Ermittlungsverfahren gefährdet werden. Insofern kann die vollständige Antwort in dem öffentlich einsehbaren Teil der Antwort nicht mitgeteilt werden.

Die Antworten auf die Fragen 2, 3, 4, 7 und 8 der Landesregierung werden daher als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie können bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Wie viele Personen nahmen an der o. g. extrem rechten Demonstration teil? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, woher die Teilnehmer*innen anreisten? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Personen von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.

Antwort auf Frage 1:

An der Versammlung „Schutz der traditionellen Familie“ nahmen nach vorliegenden Erkenntnissen 107 Personen teil. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen derzeit nicht vor.

Frage 2:

Welchen Gruppierungen sind die genannten extrem rechten Teilnehmer*innen zuzurechnen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Personen von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur prozentualen Verteilung (Schätzwerte) der regionalen Beteiligung an der o. g. extrem rechten Versammlung vor, also wie viele Teilnehmende kamen schätzungsweise aus Sachsen-Anhalt, wie viele aus anderen Bundesländern?

Antwort auf Frage 3:

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung insoweit vor, als bekanntgemachte Teilnehmer insbesondere den „Jungen Nationalisten Sachsen-Anhalt“ (JN) mit ihrer Unterorganisation „ElbJugend Magdeburg“ angehören.

Identifizierte Mitglieder der JN stammen aus den Landkreisen Wittenberg (zwei Teilnehmer), Burgenlandkreis (ein Teilnehmer), Anhalt-Bitterfeld (ein Teilnehmer), Halle (Saale) (zwei Teilnehmer) und Magdeburg (mindestens zwei Teilnehmer). Drei vor Ort festgestellte Angehörige der rechtsextremistischen Szene in Dessau-Roßlau können einer Gruppierung derzeit nicht zugeordnet werden.

Die Preisgabe weiterer der Landesregierung vorliegenden Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der

Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 4:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass Teilnehmende der o. g. extrem rechten Demonstration in der Vergangenheit an thematisch vergleichbaren Aktionen gegen CSD-Veranstaltungen in anderen Bundesländern teilgenommen haben (Stichwort: extrem rechter Demotourismus)?

Antwort auf Frage 4:

Die Preisgabe von der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 5:

Welche Redner*innen traten auf der extrem rechten Demonstration auf und aus welchen Land-kreisen/kreisfreien Städten/Bundesländern kamen diese? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die extrem rechte Szene vor?

Antwort auf Frage 5:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung derzeit nicht vor.

Frage 6:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu „Störtrupp Deutschland“ vor?

Antwort auf Frage 6:

Der Landesregierung Sachsen-Anhalt liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als bekannt ist, dass die Gruppierung „Störtrupp Deutschland“ hauptsächlich in den sozialen Netzwerken aktiv ist. Sie hat insbesondere im Westen Deutschlands ihren Aktivitätsschwerpunkt und agiert vor allem über Instagram und TikTok. Im Rahmen des Christopher-Street-Days (CSD) in Magdeburg am 28. August 2024 beteiligten sich Mitglieder der Gruppierung an der von der Gruppierung „Jung & Stark“ organisierten Versammlung. Entsprechend der gezeigten Transparente gehören einige der am 14. September 2024 an der Versammlung in Halle (Saale) Teilnehmenden diesem Zusammenschluss an bzw. identifizieren sich mit diesem. Über die Teilnahme an der Versammlung gegen den CSD in Halle (Saale) hinausgehende Erkenntnisse zu Aktivitäten liegen nicht vor.

Frage 7:

Welche Erkenntnisse lagen der Landesregierung im Vorfeld der Demonstration zur Art der Mobilisierung vor? In welchen Medien, auf welchen Internetseiten, Telegram-Kanälen und/oder Chatgruppen der extremen Rechten wurde für die Versammlung geworben und/oder zur Teilnahme aufgerufen?

Antwort auf Frage 7:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen insoweit vor, als der Landesregierung bekannt ist, dass sowohl der Landesverband Sachsen-Anhalt der Partei „Die Heimat“ als auch die JN Sachsen-Anhalt (über Telegram sowie den Instagram-Account „jugend_sachsenanhalt“) für die Teilnahme an der Versammlung warben. Auch der JN-Dachverband verbreitete Versammlungsaufrufe über den Messengerdienst Telegram.

Die Preisgabe weiterer von der Landesregierung vorliegenden Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 8:

Mit wie vielen Kräften war die Polizei im Einsatz? Welche anderen Behörden des Landes oder des Bundes waren im Einsatz? Bitte unterscheiden nach dem Einsatz bei der o. g. extrem rechten Demonstration, dem Gegenprotest und etwaiger sonstiger in Verbindung mit den diversen Versammlungslagen stehender Präsenz im Stadtgebiet, soweit möglich. Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten.

Antwort auf Frage 8:

Zur Bewältigung der Lage befanden sich Beamte der Polizeiinspektionen Halle (Saale) und Zentrale Dienste im Einsatz. Zudem sind Beamte der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt sowie der Polizeiinspektionen Magdeburg, Dessau-Roßlau und Zentrale Dienste als LSBTTI-Ansprechpersonen eingesetzt worden. Einsatzkräfte des Bundes oder anderer Bundesländer kamen nicht zum Einsatz.

Die Preisgabe weiterer der Landesregierung vorliegenden Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 9:

Wurden im Zusammenhang mit der o. g. extrem rechten Versammlung Straftaten registriert und wenn ja, welche? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbestand und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Antwort auf Frage 9:

Es wurden fünf Straftaten registriert. Die erbetenen Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 10:

Wurden im Zusammenhang mit den in der Vorbemerkung zitierten Äußerungen im Vorfeld der o. g. extrem rechten Versammlung Ermittlungsverfahren eingeleitet und wenn ja, welche? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbestand und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Antwort auf Frage 10:

Es wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die erbetenen Angaben sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 11:

Wurden der o. g. extrem rechten Versammlung im Vorfeld sowie am Tag selbst behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Wurden deswegen Ermittlungsverfahren/OWiG-Verfahren eingeleitet? Auflagen bitte vollständig und mit den Begründungen wiedergeben.

Antwort auf Frage 11:

Es wurden weder im Vorfeld noch vor Ort versammlungsbehördliche Beschränkungen erteilt. Vor Ort erfolgten lediglich einvernehmliche Abstimmungen zwischen Versammlungsbehörde und Versammlungsleiter hinsichtlich des konkreten Versammlungsortes.

Frage 12:

Von welcher Gefahrenprognose gingen Polizei und Versammlungsbehörde im Vorfeld der o. g. extrem rechten Versammlung aus? Bitte im Detail hinsichtlich Anzahl der Personen, Gewaltpotenzial, zu erwartender Straftaten, Herausforderungen für den Polizeieinsatz darstellen.

Antwort auf Frage 12:

Aufgrund der Erkenntnislage zu vorangegangenen CSD-Veranstaltungen sowie vor dem Hintergrund der im Vorfeld bekannt gewordenen Gewaltaufrufe und stattgefundenener Mobilisierung gingen Polizei und Versammlungsbehörde davon aus, dass auch im

Rahmen der Versammlungslage in Halle (Saale) Störungen und Gewalttätigkeiten der rechtsextremistischen Szene nicht auszuschließen sind. Der Einschätzung der Polizei zufolge war eine Teilnehmerzahl im mittleren zweistelligen bis unteren dreistelligen Bereich zu erwarten.

Anlage 1 zur Frage 9 der KA 8/2577

Nr.	Datum	Uhrzeit	Anzahl TV	Alter TV	Tatbestand	Begehungsweise	Zuordnung PMK	Anzeigenerstattung
1	03.09.2024	21:00	1	14	§ 130 StGB	Hasskommentar Instagram	ja	private Dritte
2	14.09.2024	17:48	1	27	§ 184i StGB	sexuelle Belästigung	ja	private Dritte
3	14.09.2024	19:17	1	29	§ 185 StGB	ehrverletzende Beleidigung	ja	von Amts wegen
4	14.09.2024	10:05	1	unbekannt	§ 185 StGB	ehrverletzende Beleidigung	ja	private Dritte
5	14.09.2024	14:03	1	unbekannt	§ 185 StGB	ehrverletzende Beleidigung	ja	private Dritte

Anlage 2 zur Frage 10 der KA 8/2577

Nr.	Datum	Uhrzeit	Anzahl TV	Alter TV	Tatbestand	Begehungsweise	Zuordnung PMK	Anzeigenerstattung
1	11.09.2024	11:27	3	16, 16, 17	§§ 130, 192a, 241 StGB	Hasskommentar und Gewaltaufruf Instagram	ja	private Dritte